

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften (Drucksache 16/1833)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt geändert:

„Für sie gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) sowie des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt I 2018, S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung.“ `

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „; ferner werden der jeweils zuständigen Kammer von der zuständigen Behörde Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) und der der Meldung beigefügten Dokumente übermittelt“ wird gestrichen.“ `

c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden gestrichen.

2. Nummer 11 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 12 bis 16 werden zu den Nummern 11 bis 15.

4. Die bisherige Nummer 17 wird gestrichen.

5. Die bisherigen Nummern 18 bis 20 werden zu den Nummern 16 bis 18.

Drucksache 16/1931 (16/1833) Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode -  
B e g r ü n d u n g :

Die Streichungen erfolgen mit Blick auf die Ergebnisse der Anhörung. Die Meldepflichten sollten bundesgesetzlich für alle Bundesländer gleichermaßen geregelt werden.